

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im aufsichtlichen Zustimmungsverfahren zum Austausch der MAW- Abluftfilteranlage

Sachverhalt

Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung vom
20.04.2021

Az.: BASE 479259/1#001/009

23. Juni 2021



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Fachgebiet KE 5

Atomrechtliche Aufsicht über Endlager

INHALT

0	FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG	3
1	GRUNDLAGEN	3
2	AUSGANGSLAGE	4
3	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG	5
3.1	Merkmale des Änderungsvorhabens	5
3.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens	5
3.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	5
3.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	6
3.1.4	Erzeugung von Abfällen und Abwässern.....	6
3.1.5	Umweltverschmutzungen und Belästigungen	6
3.1.6	Risiken von Störfällen	7
3.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit.....	8
3.2	Angaben zum Standort	8
3.2.1	Nutzungskriterien	8
3.2.2	Qualitätskriterien	8
3.2.3	Schutzkriterien	9
3.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens	10
3.3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen	10
3.3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	10
3.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	10
3.3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	10
3.3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	10
3.3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	10
3.3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	10
3.4	Zusammenfassende Beurteilung	10

4 **ERGEBNIS**11

0 FESTSTELLUNG – ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (im Folgenden BGE mbH) plant mit Änderungsantrag MzÄ 005/2020 /1/ den Austausch des Filters der MAW-Ablufffilteranlage der Schachanlage Asse II. Mit Schreiben vom 20.04.2021 /2/ beantragte die BGE mbH die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Vorprüfung, mit dem Ziel festzustellen, ob in dem Änderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass der Austausch der MAW-Ablufffilteranlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Das Zustimmungsverfahren zum Austausch der MAW-Ablufffilteranlage ist unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle angesiedelt. Andernfalls wäre das Verfahren als Änderungsgenehmigungsverfahren bei der Genehmigungsbehörde angesiedelt.

Das Verfahren dient ausschließlich dem Austausch der vorhandenen Abluffilteranlage durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechenden Abluffilteranlage unter Tage.

Da das Änderungsvorhaben keine Bautätigkeiten über Tage erforderlich macht und die bestehenden Anlagen der Schachanlage Asse II über Tage unverändert bleiben, sind mit dem aktuellen Vorhaben keine baubedingten oder zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren verbunden.

Die ökologische Empfindlichkeit des Standorts, einschließlich seiner Nutzungen und Schutzausweisungen, bleibt von diesem Änderungsvorhaben unberührt. Insgesamt sind somit keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Störfallvorsorge ist beim Tausch der Abluffilteranlage weiterhin gewährleistet und wird sich durch den Austausch der Abluffilteranlage nicht ändern. Die Störfallsicherheit ist weiterhin gewährleistet.

Für dieses Änderungsvorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

1 GRUNDLAGEN

In der Schachanlage Asse II wurden von 1909 bis 1964 Stein- und Kalisalze abgebaut. Von 1967 bis 1995 wurde das Bergwerk zu Forschungszwecken genutzt und in diesem Rahmen bis 1978 ca. 47.000 m³ bzw. rund 125.000 Gebinde an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen eingelagert. Auf der 511-m-Sohle wurden in der Einlagerungskammer (ELK) 8a von 1972 bis 1977 etwa 1300 Gebinde mit mittelradioaktiven Abfällen eingelagert.

Zum 01.01.2009 ging die Betreiberverantwortung vom Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (HMGU) auf das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) über, mit dem Auftrag zur sicheren Stilllegung und dem Weiterbetrieb unter Atomrecht.

Für die Schachanlage Asse II wurden von der Genehmigungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMU) im Juli 2010 bzw. April 2011 Umgangsgenehmigungen nach § 7 StrlSchV und nach § 9 AtG erteilt (siehe auch Kapitel 3.1.2).

Seit der Novellierung des § 57b des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz, AtG) im April 2013 ist die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Vor der Stilllegung sind die radioaktiven Abfälle rückzuholen, sofern dies sicherheitlich vertretbar ist.

Seit 25.04.2017 ist die BGE mbH - nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich Endlagerung im Juli 2016 - Betreiberin der Schachtanlage Asse II.

Atomrechtliche Aufsichtsbehörde über die Schachtanlage Asse II wurde am 30.07.2016 das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), seit 01.01.2020 umbenannt in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Im Rahmen des aufsichtlichen Zustimmungsverfahrens zum Austausch der MAW-Ablufffilteranlage beantragte die BGE mbH beim BASE mit Schreiben vom 20.04.2021 die Durchführung der UVP-Vorprüfung, um festzustellen, ob der Austausch der MAW-Ablufffilteranlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2 AUSGANGSLAGE

Die vorhandene MAW-Ablufffilteranlage in der Beschickungskammer 8a/490-m-Sohle ist seit dem Beginn der Einlagerung radioaktiver Abfälle in die Einlagerungskammer 8a/511-m-Sohle (MAW-Einlagerungskammer) im Dauerbetrieb. Die einsträngige Ablufffilteranlage besteht in Strömungsrichtung aus einer Absperrklappe, einem Vorfilter, einem Schwebstofffilter, einem Lüfter und einer weiteren Absperrklappe für die Unterdruckhaltung der MAW-Einlagerungskammer. Der Betrieb der Anlage erfolgt über einen nicht regelbaren Lüfter. Die Filterdifferenzdrücke über beide Filter sowie der Dichtsitz der Filterelemente können aufgrund der Konstruktionsweise nicht bestimmt werden. Die Wetter werden durch die Ablufffilteranlage aus der MAW-Einlagerungskammer gesaugt, gefiltert und über Wetterbohrung und -lutten zum Hauptgrubenlüfter (HGL) geleitet. Ein geringer Unterdruck von mindestens 5 hPA in der MAW-Einlagerungskammer gegenüber dem sonstigen Grubengebäude wird über den Betrieb der MAW-Ablufffilteranlage gewährleistet und wiederkehrend geprüft.

Mit Schreiben vom 16.04.2020 /4/ beantragte die BGE mbH die Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zum Austausch der vorhandenen Ablufffilteranlage (MAW-Ablufffilteranlage) in der Beschickungskammer durch eine Anlage, die dem heute gültigen Stand der Technik entspricht.

Die neue MAW-Ablufffilteranlage ist nach der erfolgreich durchgeführten werksseitigen Kalterprobung bereits unter Tage neben der alten MAW-Ablufffilteranlage aufgebaut und wurde dort auf ihre Funktionsfähigkeit durch die Betreiberin getestet. Sie besteht aus zwei baugleichen Teilfilteranlagen (Strängen), wobei immer nur ein Strang betrieben werden soll und der andere Strang als Redundanz zur Verfügung steht. Jeder Strang besteht u.a. aus einem Vorfilter vom Typ F9, zwei danach in Reihe geschalteten Hauptfiltern vom Typ H13, einem stufenlos regelbaren Lüfter, Umschaltklappen und den zugehörigen verbindenden Rohrleitungen.

Die einzelnen Arbeitsschritte, einschließlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreibt die BGE mbH in ihrem Antrag auf Zustimmung zur Arbeitsfreigabe /5/ und deren 1. Nachtrag /6/.

Die Funktionsweise der neuen Ablufffilteranlage ist technisch mindestens gleichwertig zur ursprünglichen Ablufffilteranlage. Aus technischer Sicht ergeben sich durch die neue Ablufffilteranlage keine Abweichungen gegenüber den Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden 1/2010 und 1/2011. Mit

dem Austausch der MAW-Abluffilteranlage ist darüber hinaus eine Erhöhung der Betriebssicherheit verbunden, da sie sowohl dem Stand der Technik entspricht als auch redundant aufgebaut ist und damit auch eine Unterdruckhaltung in der MAW-Einlagerungskammer während des Filterwechsels sichergestellt werden kann.

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

Der Beschreibung der Merkmale des Vorhabens sowie der Darstellung des Standortes liegen zusammengefasst die von der BGE mbH vorgelegten Angaben /1, 2, 3, 5 und 6/ und die Stellungnahmen des Sachverständigen zu Grunde /7 und 8/.

3.1 MERKMALE DES ÄNDERUNGSVORHABENS

Das Vorhaben beinhaltet den Austausch der vorhandenen MAW-Abluffilteranlage mit einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Filteranlage unter Tage.

Übertägig führt das Vorhaben zu keinerlei baulicher Veränderung der Schachtanlage Asse II. Unter Tage beschränken sich die baulichen Veränderungen auf diejenigen Maßnahmen, die zum Anschluss und der Verankerung der neuen MAW-Abluffilteranlage erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um minimale Baumaßnahmen, so dass mit dem Vorhaben keine baubedingten oder zusätzliche anlagebedingten Wirkfaktoren verbunden sind.

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Änderungsvorhabens

Das Vorhaben beschränkt sich auf Tätigkeiten unter Tage. Die Wetterführung bleibt unverändert. Der Unterdruck von ca. 5 hPa in der Einlagerungskammer bleibt erhalten. Die unter und über Tage zulässigen Emissionen gemäß Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II 1/2011 gemäß § 9 AtG aus der Schachtanlage Asse II, die Behandlung von Reststoffen und Abfällen sowie die Störfallvorsorge bleiben gleich.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Für die Schachtanlage Asse II wurden bislang sechs Genehmigungen nach § 7 StrlSchV in der Fassung vom 20.07.2001 und § 9 AtG für die Schachtanlage Asse II erteilt. Die hierfür vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU) durchgeführten UVP-VP haben ergeben, dass die beantragten Vorhaben nicht UVP-pflichtig sind:

NMU (2010): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 08.07.2010 (Az. 43 - 40326/8/4)

NMU (2011): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 – Umgang mit Kernbrennstoffen gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Faktenerhebung Schritt 1, Stand 21.04.2011 (Az.43 - 40326/8/19)

NMU (2011): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 2/2011 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 20.09.2011 (Az. 43 - 40326/8/4, 43 – 40326/8/12/1)

- NMU (2015): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2015 - Übertägiger Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 04.12.2015 (Az. 43 – 40326/8/4)
- NMU (2016): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2016 – Entfall des Einsatzes von Aktivkohle im radiologischen Filter und der Präventiv inertisierung des radiologischen Filters gemäß § 9 Atomgesetz (AtG), Stand 11.03.2016 (Az. 43 – 40326/8/19)
- NMU (2016): Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 2/2016 - Ertüchtigung des Probenentnahmesystems im Fortluftstrom gemäß § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Stand 22.03.2016 (Az. 43 – 40326/8/4)

Weitere Baumaßnahmen erfolgten bis 2018 durch das Staatliche Baumanagement Braunschweig (SBBS) als privilegierter Bauherr nach § 74 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Das SBBS hat zu den Bauanträgen im Zustimmungsverfahren auch die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Da die Schachtanlage Asse II im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ liegt, wurden für Baumaßnahmen auf der Schachtanlage Asse II Ausnahmegenehmigungen nach Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) eingeholt. In diesem Zusammenhang wurde auch die FFH-Verträglichkeit seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) geprüft.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben wird ausschließlich unter Tage durchgeführt. Natürliche Ressourcen werden daher nicht beansprucht.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen und Abwässern

Konventionelle Abfälle und Abwässer

Konventionelle Abfälle und Abwässer fallen während des regulären Grubenbetriebes in Form von gewerblichen Siedlungsabfällen und im Sanitärbereich an und werden ordnungsgemäß entsorgt. Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen Erzeugung von Abfällen.

3.1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Radioaktive Abfälle und Reststoffe

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Schachtanlage Asse II fallen regelmäßig radioaktive Reststoffe und Abfälle an. Diese werden gemäß den Festlegungen im Genehmigungsbescheid 1/2010 gemäß § 7 StrlSchV entsorgt. Sofern Reststoffe außerhalb der Schachtanlage Asse II entsorgt werden sollen, erfolgt vorher eine Freigabe nach §§ 31 ff der aktuell gültigen StrlSchV. Durch das Vorhaben fallen die üblicherweise auch während des Betriebs entstehenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle, wie beispielsweise Wischtücher und Dekontaminationsmaterial an. Diese werden nach den für die Schachtanlage Asse II geltenden Bestimmungen entsorgt bzw. ggf. nach §§ 31 ff der StrlSchV freigegeben.

Emission radioaktiver Stoffe (bestimmungsgemäßer Betrieb und Störfälle)

Das Vorhaben wird ausschließlich unter Tage durchgeführt. Die gemäß Genehmigungsbescheid 1/2011 zulässigen Emissionen aus der Schachtanlage Asse II werden sich durch den Austausch der Abluftfilteranlage nicht ändern.

Die Emissions- und Immissionsüberwachung erfolgt nach der bestehenden Strahlenschutzanweisung auf Grundlage des Genehmigungsbescheides 1/2011.

Gefahrstoffe und Betriebsmittel

Der Umgang mit Gefahrstoffen und Betriebsmitteln erfolgt aufgrund der einschlägigen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsteilanweisungen für die Schachtanlage Asse II. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Gefahrstoffe verwendet.

Erschütterungen

Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schallemissionen

Durch das Vorhaben sind keine Schallemissionen zu erwarten.

Raumwirkung

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Raumwirkung zu erwarten.

Licht

Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Lichtemissionen zu erwarten.

3.1.6 Risiken von Störfällen

Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Beherrschung möglicher Störfälle im Sinne des § 1 Abs. 18 StrlSchV ist die Prüfunterlage „Sicherheitsüberprüfung der Störfallvorsorge der Schachtanlage Asse II“ /9/ des Genehmigungsbescheids 1/2010 gem. § 7 StrlSchV. In der MAW-Beschickungskammer 8a/490-m-Sohle ist eine Lüftungseinrichtung mit Filter für die Unterdruckhaltung der MAW-Einlagerungskammer 8a/511-m-Sohle installiert. Die Lüftungseinrichtung ist von den Wettern der Beschickungskammer 8a/490-m-Sohle wettertechnisch getrennt. Die Abwetter werden aus der MAW-Einlagerungskammer 8a/511-m-Sohle ununterbrochen gesaugt, gefiltert und durch eine Bohrung in die Abwetterstrecke geleitet. Die Wetterzufuhr erfolgt durch bauartbedingte Wegsamkeiten in der Beschickungsvorrichtung aus der MAW-Beschickungskammer 8a/490-m-Sohle.

Damit sind ausreichende Vorsorgemaßnahmen getroffen, um eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in die befahrbaren Grubenbaue als auch nach über Tage bzw. in die Umgebung der Anlage bei einer Beschädigung der radioaktiven Abfallgebinde infolge von lokalen gebirgsmechanischen Einwirkungen zu vermeiden (Ereignis der Störfallklasse 2).

Der Austausch der Abluftfilteranlage erfordert gemäß der Arbeitsfreigabe 0519 T-SB 0762 /5/ und deren 1. Nachtrag /6/ keine Unterbrechung der Absaugung. Der existierende Unterdruck in der MAW-Einlagerungskammer 8a/511-m-Sohle bleibt bestehen. Daher ist die Störfallsicherheit bei dem Änderungsvorhaben weiterhin gewährleistet.

Neue Störfallrisiken sind durch die beantragte Maßnahme nicht erkennbar. Die gebirgsmechanischen Einwirkungen (Löser- oder Firstfall) als abdeckendes Ereignis sind bereits berücksichtigt. Die Vorsorgemaßnahmen nach § 104 StrlSchV sind ausreichend getroffen, um eine Freisetzung radioaktiver Stoffe in die befahrbaren Grubenbaue als auch nach über Tage bzw. in die Umgebung der Anlage zu vermeiden.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine chemischen, biologischen, natur- oder sozialräumlichen Einwirkungen oder Mehrfachbelastungen verbunden, die die menschliche Gesundheit zusätzlich beeinträchtigen könnten. Das Unfallrisiko ist beim Austausch der Abluftfilteranlage - bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften für die Arbeitssicherheit gemäß Genehmigungsbescheid 1/2010 gemäß § 7 StriSchV - als gering einzuschätzen.

3.2 ANGABEN ZUM STANDORT

Die Asse ist ein bewaldeter mesozoischer Höhenzug im östlichen Niedersachsen, ca. 5 km östlich von Wolfenbüttel. Der Asse-Höhenzug gliedert sich in drei Bergrücken, mit einer Ausdehnung von etwa 8 km in Längsrichtung und bis zu 2 km in Querrichtung.

Die Schachanlage Asse II befindet sich zwischen den Ortschaften Remlingen, Wittmar, Mönchvahlberg und Groß Vahlberg und liegt in der Samtgemeinde Elm-Asse. Die nächstgelegene Kreisstadt ist Wolfenbüttel.

3.2.1 Nutzungskriterien

Hinsichtlich der Nutzungskriterien ist festzuhalten, dass die Schachanlage Asse II im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des ehemaligen Zweckverbands Großraum Braunschweig (jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig) als Endlager-Forschungsbergwerk Asse ausgewiesen ist. In der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse ist die Schachanlage Asse II als Sonderbaufläche dargestellt. Das Gelände der Schachanlage Asse II wird derzeit für den Offenhaltungsbetrieb sowie für Vorbereitungen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle genutzt. Andere, konkurrierende Nutzungen oder Bodennutzungen im Bereich der Schachanlage Asse II sind nicht bekannt.

3.2.2 Qualitätskriterien

Fläche

Das Vorhaben ist ausschließlich unter Tage. Zusätzliche Flächen über Tage werden nicht beansprucht.

Boden

Hinweise auf Altlasten auf dem Anlagengelände liegen nicht vor. Etwa 100 m bis 200 m nördlich der Schachanlage Asse II liegen zwei Altablagerungen (Nr. 1584014010, Nr. 1584014011). Die Altablagerung Nr. 1584014011 liegt im gesetzlich geschützten Biotop mit der Gebiets-Nr. GB-WF 3830/19. Es befinden sich keine Bodenschutzgebiete im Umfeld der Schachanlage Asse II.

Landschaft

Die Landschaft rund um das Schachtgelände ist geprägt durch den bewaldeten Asse-Höhenzug, der sich in drei Bergrücken gliedert und in Längsrichtung etwa 8 km, in Querrichtung bis zu 2 km erstreckt. Die Durchschnittshöhe der Asse liegt bei ca. 200 m NHN. Damit ragt sie aus der Landschaft des ost-braunschweigischen Hügellandes mit 100 m - 120 m Höhenunterschied deutlich hervor. Genutzt wird die Umgebung der Schachanlage überwiegend durch Forstflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

Wasser

Die Entfernung des nächsten Gewässers (Stillgewässer) von der Schachanlage Asse II beträgt ca. 700 m. Auf dem Gelände der Schachanlage Asse II selbst befinden sich keine Gewässer.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Gelände der Schachanlage Asse II ist durch Gebäude und Verkehrsflächen überwiegend versiegelt. Die zugehörigen Grünflächen werden regelmäßig gemäht.

Klima

Großräumig liegt der Höhenzug Asse im Übergang eines maritim beeinflussten Klimas zu einem kontinental beeinflussten Klima. Die meteorologische Situation an der Schachanlage Asse II weist die typischen Merkmale eines norddeutschen Standorts auf. Vorherrschend sind westliche Winde bei überwiegend neutralen Ausbreitungssituationen. Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Klima.

3.2.3 Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt in der Nähe des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) 3829-301 „Asse“. Die Schachanlage Asse liegt selbst nicht in einem Natura 2000 Gebiet, wird aber von dem FFH-Gebiet „Asse“ mit dem bewaldeten Höhenzug Asse fast umschlossen. Nach dem Standarddatenbogen, Kurzcharakteristik, handelt es sich bei dem FFH-Gebiet 3829-301 "Asse" (landesinterne Nummer 152) um ein vielfältiges Waldgebiet auf z. T. lössbedeckten Kalk-, Ton- und Sandgesteinen. Vorherrschend sind Buchenwälder, außerdem nutzungsbedingter Eichen-Hainbuchenwald, Nadelholzbestände, Kalk-Magerrasen und Quellgebiet mit Kalktuff.

Die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes "Asse" begründet sich nach den FFH-Gebietsdaten als repräsentatives Gebiet für Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder im Ostbraunschweigischen Hügelland, mit Vorkommen von Kalk-Magerrasen und Kalktuff-Quellen. Eine direkte Flächennutzung im FFH-Gebiet erfolgt nicht. Auch indirekte Auswirkungen können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse (NSG BR-55) befindet sich südwestlich des Standortes. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Standort befindet sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG WF 41 „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ und wird vom LSG WF 53 „Asse“ umschlossen. Da sich das Vorhaben ausschließlich auf Tätigkeiten unter Tage bezieht, können übertägige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld des Standortes gibt es keine Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Allee und gesetzlich geschützte Biotop. Der Standort liegt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 1,5 km entfernt, Die Schachanlage Asse II befindet sich in der Samtgemeinde Elm-Asse, die ländlich geprägt ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung können daher offensichtlich ausgeschlossen werden.

Auf dem Gelände der Schachanlage Asse II befinden sich ein Förderturm und eine Maschinenhalle, die als Einzeldenkmäler gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unter Schutz stehen. Auswirkungen können offensichtlich ausgeschlossen werden.

3.3 ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ÄNDERUNGSVORHABENS

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Das Vorhaben beschränkt sich auf Tätigkeiten unter Tage. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist weiter nicht in einem Verdichtungsraum geplant. Die denkbaren Auswirkungen bei Störfällen, Unglücksfällen und sonstigen Vorkommnissen mit Gefährdungspotential im Betrieb sind begrenzt. Auswirkungen sind sehr unwahrscheinlich, können aber durch die in den vorhandenen Alarm- und Notfallplänen vorgesehenen Maßnahmen nahezu vollständig minimiert und ausgeschlossen werden.

3.3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben beschränkt sich auf Tätigkeiten unter Tage. Grenzüberschreitende Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Der Austausch der Abluffilteranlage erfolgt unter Tage. Durch das Vorhaben ändern sich die zulässigen Emissionen, die Behandlung von Reststoffen und Abfällen und die Störfallvorsorge nicht. Überträgige zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Es sind daher keine Auswirkungen zu erwarten.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Da durch das Vorhaben keine Schutzgüter von relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sind, ist eine vertiefte Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für dieses Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

3.3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Da mit dem Austausch der Abluffilteranlage keine zusätzliche Änderung eintritt, sondern die vorhandene Abluffilteranlage nur durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Gerät ersetzt wird, resultieren hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit der Auswirkungen keine zu berücksichtigende Aspekte.

3.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht ersichtlich.

3.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Radiologische Auswirkungen können durch die in der Arbeitsfreigabe 0519 T-SB 0762 /5/ und deren 1. Nachtrag /6/ beschriebenen erforderlichen Schutzmaßnahmen während der Durchführung des Austausches der MAW-Abluffilteranlage gemäß /1/ ausgeschlossen werden. Relevante nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben daher nicht hervorgerufen.

3.4 ZUSAMMENFASSEND BEURTEILUNG

Insgesamt ist festzustellen, dass bau- und anlagebedingte Auswirkungen auszuschließen sind, da sich das Vorhaben ausschließlich auf Tätigkeiten unter Tage bezieht. Es sind daher keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

Der Umgang mit den radioaktiven Reststoffen und der entstehenden radioaktiven Abfälle bleibt unverändert. Die Störfallsicherheit wurde nachgewiesen und bleibt durch das Vorhaben weiter gewährleistet.

Das ausschließlich unter Tage durchzuführende Vorhaben führt daher auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch das Grundvorhaben und unter Berücksichtigung früherer Änderungen nicht zu einer relevanten Umwelt-Mehrbelastung.

4 ERGEBNIS

Im Rahmen der vorliegend durchgeführten Vorprüfung wurde auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel /10/ beteiligt. Auch diese kommt zum Ergebnis das erheblich nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die vorliegend auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführte Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG hat unter den oben genannten Randbedingungen ergeben, dass der Austausch der MAW-Abluftfilteranlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Änderungsvorhaben daher nicht erforderlich.

Atomrechtliche Aufsicht über Endlager

UNTERLAGENVERZEICHNIS

- /1/ BASE 9A 9160/2#0531 – 785, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II – Austausch der Abluffilteranlage für die Einlagerungskammer 8a/511-m-Sohle, MzÄ 005/2020, BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1556/00, Stand vom 17.02.2020
- /2/ BASE 479259/1#0001/002, Schachtanlage Asse II, Antrag für die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Austausch der Abluffilteranlage ELK 8a/511, BGE-KZL 9A/28000000/-/-/DZ/AA/0001/00, vom 20.04.2021 mit Prüfkatalog nach Anlage 2 und 3 UVPG /3/
- /3/ BASE 479259/1#0001/001, Schachtanlage Asse II, Prüfkatalog (nach Anlage 2 und 3 UVPG) für die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Austausch der Abluffilteranlage ELK 8a/511, BGE-KZL 9A/28000000/-/-/UBC/BT/0009/00, vom 16.03.2021
- /4/ BASE 9A 9160/2#0531 – 785, Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 005/2020 Rev.00, BGE-KZL. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0043/00, vom 16.04.2020
- /5/ BASE 479272/2#0077 – 213, AFSB 0519 T-SB 0762 „Austausch der MAW-Abluffilteranlage“, BGE-KZL 9A/65230000/01STS/LE/BF/0762/00, vom 20.08.2019
- /6/ BASE 479272/2#0081 – 216, AFSB 0519 T-SB 0762 „Austausch der MAW-Abluffilteranlage“, Hier: 1.Nachtrag zur AFSB 0519 T-SB 0762 „Austausch der MAW-Abluffilteranlage“, vom 01.07.2020
- /7/ BASE 9A 9160/2#0531-785, Schachtanlage Asse II, Austausch der MAW-Abluffilteranlage, Mitteilung zur Änderung 005/2020, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG - Az. ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETB1 – Rost, vom 27.04.2020
- /8/ BASE 479272/2#0077 – 213, Schachtanlage Asse II, Austausch der MAW-Abluffilteranlage, Arbeitsfreigabe AFSB 0519 T-SB 0762, Rev. 00, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG - Az. ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETB1 - Rost, vom 30.04.2020
- /9/ Sicherheitsüberprüfung der Störfallvorsorge der Schachtanlage Asse II, ISTec GmbH, BfS-KZL 9A/24112000/EB/T/0002/01, Stand vom 30.10.2009
- /10/ BASE 479259/1#0001/007, UVP-Vorprüfung im atomaufsichtlichen Verfahren zum Austausch der MAW-Abluffilteranlage der Schachtanlage Asse II – Behördenbeteiligung gem. § 34 BNatSchG, Hier: Stellungnahme der UNB, Landkreis Wolfenbüttel - Az. II/670-Sch, vom 31.05.2021